

ÖFB - RICHTLINIEN FÜR DIE REGIONALLIGA

gültig ab 1. Juli 2009

§ 1 Organisation

- 1) Die Regionalliga ist die dritthöchste Leistungsstufe im ÖFB.
- 2) Die Regionalliga wird in drei Spielgruppen geführt:
 - a) Regionalliga Ost: Vereine des BFV, des NÖFV und des WFV;
 - b) Regionalliga Mitte: Vereine des KFV, des OÖFV und des StFV;
 - c) Regionalliga West: Vereine des SFV, des TFV und des VFV.
- 3) Eine Spielgruppe besteht aus jeweils 16 Vereinen.
- 4) Die beteiligten Landesverbände jeder Regionalliga-Spielgruppe haben in Entsprechung der ÖFB-Bestimmungen geeignete Strukturen zu schaffen und Bestimmungen zur Durchführung des Meisterschaftsbewerbes sowie insbesondere betreffend Auf- und Abstieg von und in die 4. Leistungsstufe, zu beschließen.

§ 2 Geprüfter Jahresabschluss

- 1) Sämtliche Vereine der Regionalligen müssen bis spätestens 31.1. des laufenden Spieljahres in der Regionalliga einen nach unternehmensrechtlichen Vorschriften geprüften Jahresabschluss per 30. Juni des Vorjahres im Wege der Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes bei der zuständigen Paritätischen Kommission/Regionalligakommission einreichen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachfrist bis zum 31.3. gesetzt werden. Verstreicht auch diese Frist so wird von der zuständigen Paritätischen Kommission/Regionalligakommission eine Geldstrafe in der Höhe von € 2.500,- bis € 5.000,- verhängt. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel an den ÖFB-Rechtsmittelsenat zulässig. Der Rechtsmittelsenat entscheidet in letzter Instanz endgültig. Es kommen die entsprechenden Bestimmungen der ÖFB-Disziplinarordnung und der ÖFB-Satzungen zu Anwendung.
- 2) Im ersten Spieljahr nach dem Aufstieg in die Regionalliga sind die Vereine von der Verpflichtung des Absatz 1 befreit.
- 3) Vereine, die im Falle einer entsprechenden sportlichen Qualifikation den Aufstieg in die Bundesliga anstreben, haben bereits am 1.12. des laufenden Spieljahres einen nach unternehmensrechtlichen Vorschriften geprüften Jahresabschluss an die Österreichische Fußball-Bundesliga zu übermitteln. In diesem Fall kommt Absatz 2 nicht zur Anwendung.

§ 3 Nachwuchsförderung

- 1) Regionalligavereine sind verpflichtet, in der Meisterschaft mindestens vier laut ÖFB-Stichtagsbestimmungen für eine U-22 Mannschaft spielberechtigte Spieler in den Spielbericht einzutragen, wobei mindestens einer in der Grundaufstellung stehen muss. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung wird das Spiel strafverifiziert.
- 2) Regionalligavereine sind verpflichtet, hinsichtlich der Führung von Nachwuchsmannschaften die Bestimmungen ihres Landesverbandes einzuhalten.

§ 4 Lizenzierung für die Österreichische Fußball-Bundesliga

- 1) Jene Regionalligavereine, die im Falle der entsprechenden sportlichen Qualifikation einen Aufstieg in die zweithöchste Leistungsstufe (2.BL) anstreben, müssen sich während des laufenden Spieljahres in der Regionalliga dem Lizenzierungsverfahren der österreichischen Fußball-Bundesliga für das darauffolgende Spieljahr unterziehen. Im Lizenzierungsverfahren finden die Bestimmungen und A-Kriterien des Bundesliga-Lizenzierungshandbuches geltend für die zweithöchste Leistungsstufe in der jeweils gültigen Fassung (kurz: BL-Lizenzkriterien) Anwendung.
- 2) Von den BL-Lizenzkriterien gelten im Infrastrukturbereich für Regionalligavereine die folgenden Ausnahmen:
 - a) Die BL-Lizenzkriterien für Flutlicht müssen zum Zeitpunkt der Lizenzentscheidung erfüllt werden.
 - b) Die BL-Lizenzkriterien betreffend Zuschauerbereiche und Spielfeldgröße müssen erst bei Beginn des Spieljahres in der zweithöchsten Leistungsstufe erfüllt werden.
 - c) Die BL-Lizenzkriterien betreffend die Sitzplätze müssen erst ab Beginn des zweiten Spieljahres in der Bundesliga erfüllt werden.

Erforderlichenfalls ist der Nachweis eines den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 entsprechenden und ab Saisonbeginn der zu lizenzierenden Spielzeit zur Verfügung stehenden Ausweichstadions entsprechend den BL-Lizenzkriterien zu erbringen.

- 3) Das Lizenzierungsverfahren und die damit zusammenhängenden Überprüfungen der Regionalligavereine erfolgen durch die Gremien der Österreichischen Fußball-Bundesliga, wobei seitens des ÖFB ein namentlich zu nennender Vertreter (und für dessen Verhinderungsfall ein namentlich zu nennender Stellvertreter) beizuziehen ist.
- 4) Erhält ein Regionalligaverein für das kommende Spieljahr keine Lizenz, so ist er nicht berechtigt, an der Relegation teilzunehmen und/oder aufzusteigen.